

## **1. Änderung der Satzung des Schulverbands Trittau für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Schulverbands Trittau (Betreuungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57) und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 18.04.2016 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

1. Der Schulverband Trittau betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (Richtlinie Ganztage und Betreuung) des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 26.11.13 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die "Offene Ganztagschule" in Trittau als öffentliche Einrichtung.
2. Eine Betreuung wird montags bis freitags vor der Schule, von 7:00 – 8:30 Uhr sowie nach der Schule, von 12:10 – 17:00 Uhr, für die SchülerInnen bis 14 Jahre angeboten.
3. Ein umfangreiches Kursangebot am Nachmittag, Hausaufgabenbetreuung und -hilfe sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen für die SchülerInnen der Primar- und Sekundarstufe I erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.
4. Die Offene Ganztagschule fördert eine stärkere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ohne die Erziehungsrechte und -pflichten der Eltern zu beschränken.
5. Die Betreuung bildet eine Ergänzung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots.
6. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und wird erst mit der Anmeldung für ein Schulhalbjahr verpflichtend.
7. Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Schulverbands Trittau.

### **§ 2**

#### **Organisation**

Für die Organisation und Leitung der Offenen Ganztagschule sowie des Blauen Hauses wird jeweils eine Koordinatorin/ein Koordinator bestimmt, die sich untereinander abstimmen und

bei Abwesenheit vertreten. Die KoordinatorInnen gehören der Verwaltung des Schulverbandes Trittau an und sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Gesamtleitung obliegt dem/der KoordinatorIn der Offenen Ganztagschule.

### **§ 3**

#### **Ganztagsangebot an Schultagen**

1. Eine Betreuungsmöglichkeit besteht für SchülerInnen bis 14 Jahre an Unterrichtstagen von montags bis freitags in der Zeit von 7:00 – 8:30 Uhr und von 12:10 – 17:00 Uhr. Es werden neben der Anfertigung der Hausaufgaben pädagogisch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie ein gemeinsames Mittagessen angeboten. Daneben bleibt ausreichend Zeit für selbstbestimmte Tätigkeiten und Spiel.
2. Montags bis donnerstags wird zusätzlich ein umfangreiches Kursangebot für die Primarstufe und die Sekundarstufe I angeboten. Dieses orientiert sich an den Interessen und am Bedarf der SchülerInnen und umfasst insbesondere:
  - gemeinsames Mittagessen an allen Wochentagen,
  - Angebote zur Förderung von Bewegungserfahrungen und Fortentwicklung von motorischen Bewegungsmustern,
  - Angebote zur Förderung taktiler Fähigkeiten und Kreativität durch den Umgang mit verschiedenen Materialien,
  - Angebote im musischen Bereich,
  - Angebote im kognitiven Bereich, z.B. Hausaufgabenbetreuung,
  - Angebote im sozial – emotionalen Bereich
3. An Schulentwicklungstagen und freien Tagen aufgrund mündlicher Prüfungen an den weiterführenden Schulen ist die feste Betreuung gewährleistet, Kurse finden jedoch nicht statt. An beweglichen Ferientagen finden weder eine Betreuung noch Kurse statt.
4. An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet eine Notbetreuung, jedoch kein Kursangebot statt. Dies gilt nur für SchülerInnen, die im laufenden Schulhalbjahr für die Betreuung angemeldet sind.
5. Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen bleiben, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der SchülerInnen.

### **§ 4**

#### **Ganztagsangebot in den Ferien**

Eine Ferienbetreuung wird angeboten

- für 3 Wochen in den Sommerferien,

- für jeweils die 1. Woche in den Oster- bzw. Herbstferien,
- für die Ferientage zwischen Neujahr und Schulbeginn im Januar.

## § 5 Nutzung

1. SchülerInnen im Alter bis zu 14 Jahren können das bestehende Betreuungsangebot im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch nehmen. Das Kursangebot richtet sich an die Primarstufe und die Sekundarstufe I.
2. Die SchülerInnen sind von ihren Sorgeberechtigten in der Gemeindeverwaltung Trittau anzumelden. Es gelten folgende Anmeldefristen:
  - für einen Betreuungsplatz ab Beginn des Schuljahres muss die Anmeldung zwischen dem 1. und 31. Januar desselben Jahres erfolgen,
  - für einen Betreuungsplatz ab Beginn des 2. Schulhalbjahres muss die Anmeldung zwischen dem 1. und 31. Juli des Vorjahres erfolgen

Bei der Anmeldung müssen die erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 5 zur Berufstätigkeit/Ausbildung/Arbeitssuche eingereicht werden.

Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung. Über später erfolgende Anmeldungen wird im Einzelfall entschieden.

Die Anmeldungen für die Kurse der Offenen Ganztagschule erfolgen gesondert nach Bekanntgabe der Kursangebote zu Beginn der Schulhalbjahre.

3. Als Schuljahr im Sinne dieser Satzung gilt der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Als Schulhalbjahr gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Schulverbandes. Die freien Plätze werden unter Berücksichtigung der dargestellten Reihenfolge nach den folgenden Kriterien vergeben:
  - alleinerziehende Mütter und Väter, die berufstätig/in Ausbildung sind,
  - zwei Sorgeberechtigte, die beide berufstätig/in Ausbildung sind,
  - alleinerziehende Mütter und Väter, die arbeitssuchend sind,
  - zwei Sorgeberechtigte, eine(r) berufstätig und eine(r) arbeitssuchend.

Über Ausnahmen bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung oder anderen Härtefällen entscheidet der Vorstand des Schulverbandes

6. Das Betreuungsverhältnis tritt in Kraft, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungsberechtigten schriftlich zugeht.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben. Hierfür wird eine separate Gebührensatzung erlassen.

## **§ 7 Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigungsfrist**

1. Eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit im laufenden Halbjahr ist nur bei ausreichender Platzkapazität möglich.
2. Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Grundschulzeit. Wird eine weitere Betreuung gewünscht, muss eine neue Anmeldung erfolgen. Es gelten die Kriterien für die Reihenfolge der Platzvergabe nach § 5 Absatz 5.
3. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses im Blauen Haus muss von einem Sorgeberechtigten schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Schulhalbjahres, d.h. eine Kündigung zum Ende des Schuljahres muss bis zum 31.01 desselben Jahres, eine Kündigung zum Ende des 1. Schulhalbjahres bis zum 31.07. des Vorjahres erfolgen.
4. In begründeten Fällen, z.B. bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel, ist eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
5. Sofern SchülerInnen an der Kursteilnahme verhindert sind oder nicht an der Betreuung teilnehmen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen.
6. Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.
7. Über Ausnahmeregelungen und in Härtefällen entscheidet der Vorstand des Schulverbandes.

## **§ 8 Ausschluss**

1. Die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule kann SchülerInnen nach Absprache mit dem Schulverband vom Besuch des Blauen Hauses und der Offenen Ganztagschule ausschließen,

- a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der SchülerInnen,
- b) wenn die SchülerInnen das Angebot nicht regelmäßig wahrnehmen,
- c) wenn die SchülerInnen den Anordnungen der Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandeln,
- d) wenn die SchülerInnen wiederholt und trotz Abmahnung verspätet abgeholt werden,
- e) wenn die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für die Nutzung mit zwei Monaten im Rückstand sind.

Über sonstige Ausschließungsgründe entscheidet im Einzelfall der Schulverband Tritttau.

- 2. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- 3. Vor dem Ausschluss müssen die jeweilige Schulleitung, die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule, der schulsozialpädagogische Dienst sowie die betroffenen Erziehungsberechtigten angehört werden. Hierbei müssen die Ausschließungsgründe dargelegt werden.
- 4. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule die SchülerInnen sofort vom Besuch des jeweiligen Bereiches ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung, die betroffenen Erziehungsberechtigten und der Schulverband unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 9 Aufsicht**

Während der Betreuungszeit unterliegen die anwesenden SchülerInnen der Beaufsichtigung der Betreuungskräfte und der KursleiterInnen. Die SchülerInnen haben deren Anweisungen zu folgen.

Die Aufsichtspflicht besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch angemeldet wurde und auch erscheint.

## **§ 10 Datenschutz**

- 1. Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes Tritttau ist die Gemeindeverwaltung Tritttau zuständig.
- 2. Erforderliche personenbezogenen Daten der SchülerInnen sowie der Sorgeberechtigten (Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Bankverbindung) dürfen im Rahmen des Landesdatenschutzgesetzes für Wartelisten, Verzeichnisse der Gruppen und zur Abrechnung der vertraglich geschuldeten Gebühren im Rahmen der Aufgaben nach dieser Satzung erhoben, gespeichert, weiterverarbeitet und an befugte Dritte weitergeleitet werden.

3. Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Kindern und Sorgeberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung des Blauen Hauses und der Offene Ganztagschule betrauten Beschäftigten des Schulverbandes Trittau oder der Gemeindeverwaltung Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Sorgeberechtigten.
4. Die §§ 30 f. SchulG finden entsprechende Anwendung.

### **§ 11** **Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 12** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 09.05.2016

*Ute Welter-Agatz*

Ute Welter-Agatz  
(Schulverbandsvorsteherin)

